

EDV bei Gericht: Erste Trends einer jur-pc-Umfrage

Maximilian Herberger



I. Der bisherige Kenntnisstand

Eine aktuelle, vollständige Übersicht zum EDV-Einsatz bei Gericht fehlt bis heute. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Versuch empirischer Übersichten noch nicht unternommen worden wäre. Vielmehr gibt es justizintern eine ganze Anzahl von Umfragen, die sogar zu beachtlichen Ergebnis-Konvoluten geführt haben. Nirgends jedoch zeichnet sich ein Gesamtergebnis mit durchgehend gleicher Dichte ab, ganz abgesehen davon, daß nicht alle bei Gerichts- bzw. Verwaltungsbehörden vorhandenen Resultate publiziert oder zugänglich sind. Für jur-pc war diese Situation Anlaß, eine eigene Umfrage vorzunehmen. Dabei galt es, eine Ursache für bisherige Mißerfolge zu vermeiden: Den überladenen, auf detaillierte Vollständigkeit angelegten Fragebogen. Erfahrungsgemäß läßt bei diesem Typ von Fragebogen schon der Rücklauf zu wünschen übrig, von den Schwierigkeiten einer (konsistenten) Auswertung ganz zuschweigen.

II. Der Inhalt der jur-pc-Umfrage

Der jur-pc-Fragebogen konzentrierte sich aus den angedeuteten Gründen auf wenige zentrale Fragestellungen. Gefragt wurde, ob das Gericht überhaupt EDV einsetzt. Wurde diese Frage bejaht, so war das Einsatzgebiet der EDV zu konkretisieren. (Zur Auswahl standen die Optionen „Geschäftsstellenbetrieb“, „Textverarbeitung mit ...“, „Eigene interne Datenbanken“, „Telekommunikation“, „Sonstige Aufgaben: ...“). Da auch das Hardware-Umfeld von

besonderem (Planungs-) Interesse ist, schloß sich eine Frage nach der Geräteumgebung an (Personalcomputer/Anlagen der mittleren Datentechnik). Da der Richterarbeitsplatz sich weitgehend PC-gestützt zu entwickeln scheint, ist eine Übersicht über das Nebeneinander von PC's und mittlerer Datentechnik ein wichtiges Organisationsdatum. Was die PC's angeht, ist vielleicht Aufschluß darüber zu erwarten, ob sich der Industriestandard auch als „Gerichtsstandard“ etabliert. Wegen des besonderen Stellenwerts der Datenbanknutzung für die juristische Informationsverarbeitung wurde schließlich noch nach dem Einsatz von juris und der Verwendung PC-gestützter Datenbanken (hierzu rechneten ebenfalls die CD-ROM-Datenbanken) gefragt.

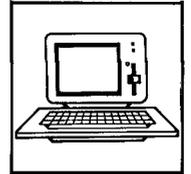
III. Erste Trends

1. Die Antwortquote

Der Rücklauf der ausgefüllten Fragebogen zeigt eine erfreuliche Tendenz. Hält die Frequenz wie bisher an, so kann mit einem nahezu vollständigen (elementaren) Überblick hinsichtlich der EDV bei Gericht gerechnet werden. Da die Entwicklung so günstig verläuft, seien alle bisherigen „Schweiger“ gebeten, gleichfalls noch eine Antwort in Erwägung zu ziehen, um die Chance einer vollständigen Erhebung Wirklichkeit werden zu lassen. Sollte der an alle Gerichte der Bundesrepublik versandte Fragebogen nicht verfügbar sein, können gerne weitere Exemplare beim Lehrstuhl für Rechtsinformatik der Universität des Saarlandes (Im Stadtwald, 6600 Saarbrücken) angefordert werden.

2. Textverarbeitung bei Gericht

Es besteht weitgehend Konsens darüber, daß Juristen, von Berufs wegen „Textsteller“, am leichtesten über die Textverarbeitung den Zugang zur EDV-Unterstützung der juristischen Arbeit finden. Darin liegt Chance und Gefahr zugleich. Ein besonderes Problem für das konzertierte Zusammenwirken innerhalb der Organisation „Gericht“ resultiert jedoch (abgesehen von der pädagogischen Grundsatzfrage nach dem richtigen Zugang) daraus, daß im Textverarbeitungsbereich eine erstaunlich heterogene Situation gegeben zu sein scheint. Die ersten Antworten auf die Frage nach der eingesetzten Textverarbeitung lesen sich (auszugsweise) wie ein „Who is who“ der Textverarbeitung. Da ist die Rede von Framework (offensichtlich auf diese Frage bezogen wegen der Textverarbeitungs-komponente dieses integrierten Pakets), PC-Text 4, HIT, Profitext, BITSY, WORD (in unterschiedlichen Versionen), Multitext, alphatext, TOPTX. Abgerundet wird das Bild dadurch, daß auch noch von Speicherschreibmaschinen die Rede ist. Heterogener kann das Bild kaum ausfallen. Auffällig ist allerdings, daß bisher bei den Antworten die Namen von Textverarbeitungsprogrammen fehlen, die ein nach den gängigsten Textverarbeitungsprogrammen Gefragter spontan auf eine entsprechende Liste setzen würde. Es drängt sich angesichts dieses Befundes die (durch private Erfahrungen gestützte) Hypothese auf, daß viele Richter im häuslichen Einsatz Textverarbeitungsprogramme verwenden, die in der „offiziellen“ Gerichtswirklichkeit scheinbar nicht präsent sind. Daß ein derartiger



Befund vielfältige Koordinationsprobleme aufwerfen würde, liegt auf der Hand.

3. juris-Nutzung bei Gericht

Wer die juris-Nutzung bei Gericht erheben will, wird sich nicht auf die theoretische Situation verlassen dürfen, die durch Verträge der juris-GmbH mit Landesjustizbehörden oder Gerichten¹ charakterisiert ist. Nicht alles vertragsgemäß Mögliche (oder gar Gesollte) muß auch Realität sein. Die bisherigen Antworten regen zur Vorsicht an, was einen etwaigen Schluß vom Sollen auf's Sein angeht. Da ist zunächst einmal die für diese Frage irritierend hohe Quote der „Nicht-Antworten“ in ansonsten ausgefüllten Fragebogen (ca. 1/9). Da sich prinzipiell unschwer feststellen lassen müßte, ob juris genutzt wird oder nicht, scheint ein plausibler Grund für derartige Enthaltungen nicht gegeben zu sein. Oder sollte sich in dieser Schweigequote die Skepsis darüber ausdrücken, ob ein vorhandenes juris-Angebot auch de facto genutzt wird? Wie dem auch sei: Daß im bisherigen Rücklauf bei einer Bearbeitung der entsprechenden Frage die juris-Nutzung zur fehlenden juris-Nutzung im Verhältnis 1:5 steht, markiert quer durch die Gerichtsbarkeiten einen deutlichen Trend. Das Bild gestaltet sich anders, wenn man die Antworten nach den Instanzen differenziert. In der endgültigen Auswertung wird diese Differenzierung aufzugreifen sein. Einstweilen gilt es zu signalisieren, daß juris in der Realität der gerichtlichen Alltagspraxis noch nicht den Platz einzunehmen scheint, den diese umfassende Datenbank verdient.

4. Nutzung PC-gestützter Datenbanken bei Gericht

Die Annahme, eine schwache juris-Nutzung werde durch den Einsatz sonstiger PC-gestützter

Datenbanken auch nur in etwa kompensiert, geht nach dem bisherigen Trend der Antworten fehl. Die wenigen einzelnen Antworten zur Verwendung derartiger Offline-Datenbanken offenbaren deutlich den Einzelfallcharakter. Zwar gibt es mehr (dem Verfasser bekannte) Einsatzfälle derartiger Offline-Datenbanken, als der Rücklauf bisher widerspiegelt. Trotzdem läßt sich der Trend dahingehend extrapolieren, daß Offline-Datenbanken im Verhältnis zu „der“ Online-Datenbank juris in der offiziellen Gerichtswirklichkeit noch keine nennenswerte Rolle spielen. Allerdings dürfte das in letzter Zeit zu beobachtende Tempo der praxisrelevanten CD-ROM-Präsentationen dazu führen, daß sich das Bild drastisch ändert. Insofern sind auch Ergänzungen und Nachträge zu bisher schon zurückgesandten Fragebögen erwünscht.

5. Telekommunikation bei Gericht

Die Antwortalternative „Telekommunikation“ wurde bei Bejahung der EDV-Nutzung etwa gleichhäufig wie die juris-Nutzung bejaht. Das legt den Schluß nahe, daß Telekommunikationsnutzung bei Gericht weitgehend mit juris-Nutzung zusammenfällt. Zwar ist es theoretisch nicht ausgeschlossen, daß eine Bejahung der Nutzungsart „Telekommunikation“ und eine Bejahung der juris-Nutzung nicht für dieselbe Art der Inanspruchnahme telekommunikativer Möglichkeiten stehen. Praktisch dürfte ein derartiges Auseinanderfallen aber ausgeschlossen sein, stellt man die Art und Weise in Rechnung, in der die juris-Nutzung bei Gericht (dem bisherigen Kenntnisstand nach) überwiegend organisiert ist. Vorsichtiger formuliert: Wer juris nicht nutzt, wird wohl kaum andere telekommunikative Möglichkeiten in Anspruch nehmen. Ob es

den Fall gibt, daß bei fehlender juris-Nutzung andere Datenbanken abgefragt werden, bedarf noch der genaueren Klärung. Sehr wahrscheinlich ist der Fall nicht.

IV. Ausblick

jur-pc wird sich darum bemühen, den Minimalinhalt des Fragebogens den Antworten nach so vollständig wie möglich abzudecken. Der bisherige Rücklauf eröffnet dafür die besten Möglichkeiten. Sollte der hier gegebene Zwischenbericht nicht zur Ausfüllung der noch bestehenden Lücken führen, bestehen gute Aussichten, durch gezielte Rückfragen die nötigen Ergänzungen zu beschaffen. Ansonsten ist es wie bei nahezu jeder empirischen Studie: Die bei einer ersten Umfrage gewonnenen Resultate machen Geschmack auf weitere differenziertere Analysen.

V. Eine Projektidee

Das Tempo der EDV-Entwicklung (und des – zeitversetzten – Nachvollzugs bei Gericht) ist so hoch, daß in traditionellen Abwicklungsformen durchgeführte Umfragen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits überholt sind. Deswegen bietet sich eine kontinuierliche elektronische Aktualisierung an. jur-pc wird deshalb den Versuch unternehmen, neben der konventionellen Publikation der Ergebnisse zusätzlich in der Mailbox eine elektronische Fortschreibung der Umfrage vorzuhalten. Daß dafür ein ständiger Fluß von Rückmeldungen unerlässlich ist, versteht sich von selbst. Ob die entsprechende Informationsdichte erzielt werden kann, ist ungewiß. Trotzdem dürfte der Versuch lohnend sein, die Trends des EDV-Einsatzes in der Justiz in einer Weise zeitgerecht und aktuell nachzuzeichnen, die bisher noch nicht vorliegt.